Amt für Verkehr, 24.02.2022, 3117
660.13

Auskunft gibt Ihnen: Herr Stührenberg

Amt für Finanzen - 200.2 -
Frau Gast

Anfrage der FDP-Fraktion vom 14.02.2022 zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 01.03.2022 (Anfrage zu KAG-Satzungen, TOP Ö 4.1)

Wir bitten die Anfrage der FDP-Fraktion zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 01.03.2022 (Thema: „Anfrage zu KAG-Satzungen“) wie folgt in der Sitzung zu beantworten:

Die in der Vergangenheit vom Rat der Stadt Bielefeld erlassenen Satzungen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in Straßen mit „atypischer Erschließungssituation“ betreffen lediglich das Beitragserhebungsverfahren für jeweils eine konkrete Straßenbaumaßnahme und sind daher nach Abschluss dieses Verfahrens ohne weitere rechtliche Bedeutung. Selbst wenn in der gleichen Straße bzw. dem gleichen Straßenabschnitt einige Jahre oder Jahrzehnte später erneut eine nach § 8 KAG NRW beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme durchgeführt würde, müsste bei weiterhin bestehender „atypischer Erschließungssituation“ der Rat der Stadt Bielefeld aus rechtlichen Gründen eine neue Satzung mit vergleichbarer Reduzierung des Anteilssatzes der Anlieger erlassen.

Insgesamt hat der Rat der Stadt Bielefeld bislang 41 Satzungen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in Straßen mit „atypischer Erschließungssituation“ verabschiedet. Die erste dieser 41 Satzungen wurde Ende des Jahres 2008 erlassen, nachdem das Verwaltungsgerichts Minden einige Monate zuvor in einem dort verhandelten Verwaltungsgerichtsverfahren gegen die Beitragserhebung durch die Stadt Bielefeld auf die formale Notwendigkeit einer derartigen kommunalen Satzung hingewiesen hat, um bei „atypischer Erschließungssituation“ in rechtmäßiger Weise Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG NRW erheben zu können. Bis zu diesem Gerichtsverfahren hatte die Stadt Bielefeld eine andere Methode zum rechnerischen Ausgleich für eine „atypische Erschließungssituation“ gewählt: Beitragsrechtlich nicht erschlossene Grundstücksflächen wie z.B. öffentliche Grünflächen wurden „fiktiv“ mit einer Teilfläche zur Verringerung der Beiträge für die beitragspflichtigen baulich oder gewerblich genutzten Grundstücke einbezogen, dafür wurde der jeweilige Anteilssatz der Anlieger*innen aus der allgemeinen KAG-Satzung der Stadt Bielefeld angewendet. Der Erlass einer besonderen Satzung zur Durchführung des Beitragserhebungsverfahrens war daher bis dato nicht erforderlich.

Der durch eine Sondersatzung verursachte Mehraufwand beschränkt sich auf den Personal- und Druckkostenaufwand für die Erstellung und Verteilung der entsprechenden Beschlussvorlage für die kommunalen Gremien (betroffene Bezirksvertretung, Stadtentwicklungsausschuss, Finanz- und Personalausschuss sowie Rat der Stadt Bielefeld) sowie die anschließende Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen. Die diesbezüglichen Veröffentlichungskosten sind bereits in einer mit den Tageszeitungen pauschal vereinbarten jährlichen Pauschale für Bekanntmachungen enthalten. Personalkosten sind überschläglich im Schnitt mit ca. 10 Arbeitsstunden je Sondersatzung zu veranschlagen.

gez. Lewald